

Zur Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 3 S. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20.03.2007 entschieden, dass der vom Gesetzgeber gem. Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt eine Verlängerungsfrist auf mehr als zwei Jahre nicht zulässt und somit § 5 Abs. 3 S. 1 BVG nichtig ist.

In § 5 Abs. 1 BVG ist bestimmt, dass grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben, ruhegehaltsfähig sind. Diese Anknüpfung an das letzte Amt wird jedoch durch die nunmehr als verfassungswidrig bezeichnete Vorschrift des BVG wieder eingeschränkt. Hiernach berechneten sich die Versorgungsbezüge des Beamten, der aus einem Beförderungsamt in den Ruhestand tritt und der die Bezüge aus diesem Amt nicht mindestens drei Jahre erhalten hat, nur nach den Bezügen des vorher bekleideten Amtes.

In seiner Entscheidung weist das Bundesverfassungsgericht zu Recht darauf hin, dass es zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG zählt, dass das Ruhegehalt des Beamten unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Die durch das Versorgungsreformgesetz vorgenommene Ausdehnung der Wartezeit auf drei Jahre sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Die Karlsruher Richter verwerfen hierbei die gesetzgeberische Begründung für die Wartezeit von drei Jahre durch das Versorgungsreformgesetz aus dem Jahre 1998. Die Reform war damit begründet worden, der Beförderte müsse Gelegenheit haben, seinem Beförderungsamt entsprechende Leistungen über einen hinreichenden Zeitraum zu erbringen. Dem gegenüber bekräftigt das höchste deutsche Gericht, das allenfalls die gesetzliche Festlegung einer Zwei-Jahresfrist noch verfassungskonform sei. Diese Frist sei letztlich noch vertretbar, um insbesondere Gefälligkeitsbeförderung zu verhindern.

Wichtig erscheint abschließend, auf einen weiteren Begründungsinhalt der Entscheidung hinzuweisen, der auch für künftige Urteile zur Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GG richtungsweisend sein wird:

Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich, dass selbst die allgemein schwierige Haushaltslage kein geeigneter Gesichtspunkt sei, die Verlängerung der Wartefrist auf drei Jahre zu rechtfertigen.

Diese Argumentation aus Karlsruhe überzeugt, denn die vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG können nicht einer Auslegung „nach jeweiliger Haushaltskassenlage“ unterworfen werden.

Bad Münstereifel, den 24.04.2007

Hans-Jürgen Dohmen

Oberstaatsanwalt